



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Übernahme der Post- taxen und -gebühren in den Bereichen Brief- und Paketpost sowie PostFinance AG (KSPF)

Gültig ab 1. Januar 2025

Stand: 1. Oktober 2025

318.107.03 d KSPF

10.25

Vorwort

Das Kreisschreiben über die Übernahme der Posttaxen und Postgebühren in den Bereichen Brief- und Paketpost sowie PostFinance AG (KSPF) ist per 1. Januar 2025 vollständig überarbeitet worden.

Die Neuauflage wurde aufgrund der Gesetzesänderungen sowie der Ausführungsbestimmungen der Modernisierung der Aufsicht notwendig. Die Änderungen betreffen hauptsächlich folgende zwei Punkte:

1. Gemeindezweigstellen:

Die kantonalen AHV-Ausgleichskassen sind nicht mehr in der Pflicht, Gemeindezweigstellen zu führen. Dementsprechend werden auch die Posttaxen der Gemeindezweigstellen den kantonalen AHV-Ausgleichskassen nicht mehr vergütet. Diese Änderung ist bereits am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

2. Verrechnung der Postversände anderer Sozialwerke:

Dieses Kreisschreiben regelt nur die Übernahme der Posttaxen und -gebühren die den Durchführungsstellen bei der Durchführung der AHV, IV, EO und FamZLw entstehen. Taxen und Gebühren der Postversände, die nur für andere Sozialwerke (übertragene Aufgaben) anfallen, müssen direkt durch die Träger dieser Sozialwerke finanziert werden und dürfen nicht mehr über eine zentrale Abrechnung erfolgen. Dem muss bei der Aufbereitung der Postsendungen Folge geleistet werden. Die Versände der AHV/IV/EO/FamZLw müssen getrennt von den Postsendungen, welche die übertragenen Aufgaben betreffen, aufbereitet und der Schweizerischen Post übergeben werden.

Der zentrale Abrechnungsprozess der Postsendungen AHV/IV/EO/FamZLw bleibt bestehen. Neu erhält jedoch jede Durchführungsstelle eine eigene Debitorennummer, eine Rechnungsreferenz-Nummer (RRN) sowie entsprechende Frankierlizenzen für die Postdienstleistungen und -produkte, die von den Fonds übernommen werden.

Die Durchführung der periodischen Posterhebung fällt hiermit weg und somit auch die damit verbundenen Arbeiten.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Oktober 2025

Der vorliegende Nachtrag ergänzt die Weisung um den Zusatz in Randziffer 3101, wonach die Portokosten für Sendungen im Zusammenhang mit der CO₂-Rückverteilung ebenfalls vom AHV-Fonds getragen werden.

Zudem wurde in Anhang 1 die Fussnote ergänzt, wonach Briefe der Versandart «A-Post» bei rechtzeitiger Aufgabe und Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen Zahlungsfristen vorzugsweise mittels «B-Post» versandt werden sollen.

Ebenfalls wurde folgende neue Randziffer eingeführt:

- 3101.1 Die Zusatzdienstleistung [«Frankieren Post mit Empfängerliste IMS \(Intelligent Mail Scanning\)»](#) wird für die
10/25 Sendungen gemäss Rz 3101 grundsätzlich übernommen.
Vor der erstmaligen Anwendung braucht es eine
Detailabsprache mit der für die Kasse zuständigen
Kundenbetreuung der Schweizerischen Post.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 10/25 gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	6
1. Grundsatz	7
2. Geltungsbereich	7
2.1 Durchführungsstellen	7
3. Erster Teil: Bereich Brief- und Paketpost.....	8
3.1 Übernahme der Gebühren Brief- und Paketpost	8
3.2 Frankierlösungen	10
3.3 Postaufbereitung und Postaufgabe	12
3.4 Postaufgabe durch Dritte (externe Firmen)	12
3.5 Abrechnungsverfahren / Rechnungsweg.....	13
4. Zweiter Teil: Übernahme der Gebühren im Bereich der PostFinance AG	14
4.1 Allgemeines	14
4.2 Verfahren	14
4.3 AHV/IV-Rentenzahlung mit dem Auszahlungsschein mit Referenznummer (ASR).....	14
4.4 Abrechnungsverfahren	15
5. Diverses	15
6. Inkrafttreten	16
Anhang 1	17
Versandart (Rz 3104)	17
Anhang 2	18
Anwendungskriterien der Frankierlösungen (Rz 3203)	18

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ASR	Auszahlungsschein mit Referenznummer
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
FamZLw	Familienzulagen in der Landwirtschaft
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
Rz	Randziffer
RRN	Rechnungsreferenz-Nummer
SI	Zusatzleistung «Signature» (Zustellung gegen Unterschrift)
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

1. Grundsatz

- 1001 Die nachstehenden Weisungen regeln die Rahmenbedingungen für die Übernahme der Posttaxen und Gebühren von Postsendungen und Zahlungen durch die Ausgleichsfonds, die den Durchführungsstellen gemäss Rz 2101 bzw. Rz 2102 bei der Durchführung der AHV, IV, EO und FamZLw entstehen.
- 1002 Die Weisungen stützen sich auf [Artikel 95 Absatz 3 Bst. b AHVG](#), [Artikel 211 AHVV](#), [Art. 66 Abs. 1 Bst. h IVG](#), [Art. 29 Bst. b EOG](#) und [Art. 19a FLG](#) und sind im Einvernehmen mit der Schweizerischen Post und der PostFinance AG erlassen.
- 1003 Der Teil 1 enthält die Bestimmungen für den Bereich Brief- und Paketpost, der Teil 2 diejenigen des Bereichs PostFinance AG. Alle anderen Bestimmungen sind für beide Bereiche gültig.

2. Geltungsbereich

2.1 Durchführungsstellen

- 2101 Als Durchführungsstellen im Sinne dieser Weisung gelten die nachstehend aufgeführten Durchführungsstellen.
- die kantonalen Ausgleichskassen
 - die Verbandsausgleichskassen
 - die Zweigstellen von Ausgleichskassen gemäss Art. 65 AHVG (mit eigener Kassennummer)
 - die Eidgenössische Ausgleichskasse
 - die kantonalen IV-Stellen
 - die Aussenstellen von IV-Stellen, sofern diese dem BSV gemeldet sind
 - die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, die Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen sowie die Konferenz der IV-Stellen.

- 2102 Drittanbieter, die Druckaufträge und Postversände im Auftrag einer in Rz 2101 erwähnten Durchführungsstelle ausführen, fallen unter vorliegende Weisung.
- 2103 Die ZAS, die Schweizerische Ausgleichskasse sowie die IV-Stelle für Versicherte im Ausland schliessen aufgrund ihrer speziellen Situation eine separate Vereinbarung mit der Schweizerischen Post ab.
- 2104 Weitere Stellen, auch wenn sie im Namen und/oder Auftrag einer in Rz 2101 erwähnten Durchführungsstelle tätig sind, (z.B. Arbeitgeberrevisionsstellen, medizinische Gutachter, MEDAS, BEFAS etc.), fallen nicht unter die vorliegende Weisung. Bei ihnen anfallende Posttaxen und Gebühren werden nicht durch die Ausgleichsfonds übernommen.

3. Erster Teil: Bereich Brief- und Paketpost

3.1 Übernahme der Gebühren Brief- und Paketpost

- 3101 Die Ausgleichsfonds übernehmen die Gebühren der Postsendungen, die von den Durchführungsstellen (Rz 2101) sowie von Drittanbietern (Rz 2102) der Schweizerischen Post zur Beförderung übergeben werden und die Durchführung der AHV, IV, EO, FamZLw, sowie die CO₂-Rückverteilung betreffen. Die Weiterverrechnung der FamZLw und der CO₂-Rückverteilung wird durch die ZAS vorgenommen.
- 10/25
- 3101.1 Die Zusatzdienstleistung [«Frankieren Post mit Empfängerliste IMS \(Intelligent Mail Scanning\)»](#) wird für die Sendungen gemäss Rz 3101 grundsätzlich übernommen. Vor der erstmaligen Anwendung braucht es eine Detailabsprache mit der für die Kasse zuständigen Kundenbetreuung der Schweizerischen Post.
- 10/25
- 3102 Die Postsendungen der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, der Schweizerischen Vereinigung der Ver-

bandsausgleichskassen sowie der Konferenz der IV-Stellen sind bei denjenigen Durchführungsstellen zu integrieren, denen die jeweiligen Präsidenten angehören.

- 3103 Die Postsendungen, betreffend der an die AHV-Ausgleichskassen nach [Artikel 63a AHVG](#) übertragenen Aufgaben, können vom AHV-Fonds übernommen werden, sofern sie zusammen mit einem Versand nach Rz 3101 abgewickelt werden
- 3104 Grundsätzlich sind Briefe und Pakete als B-Post-Sendungen resp. ECONOMY aufzugeben, da die Zustellung bis am dritten Arbeitstag nach der Aufgabe in der Regel genügt. Ausnahmsweise können Sendungen als A-Post-Sendung resp. PRIORITY aufgegeben werden, wenn es im konkreten Einzelfall angezeigt ist (z.B. Einhaltung von Fristen). Die Ausnahmen sind im Anhang 1 aufgeführt. Die Versandart A-Post Plus darf nicht anstelle eines A-Post Versandes genutzt werden.
- 3105 Die Gebühren folgender Postsendungen (Produkte der Schweizerischen Post) werden übernommen. Die Liste ist abschliessend (nicht aufgeführte Produkte oder Zusatzleistungen müssen von der Durchführungsstelle direkt übernommen werden).

Abschliessende Liste der Produkte, die von den Fonds übernommen werden:

Einzelsendungen:

- A und B-Post Standardbrief
- A und B-Post Midibrief
- A und B-Post Grossbrief

Massensendungen:

- B-Post Postkarte 1-20 g
- B-Post Massensendungen Standardbrief
- B-Post Massensendungen Midibrief
- B-Post Massensendungen Grossbrief

A-Post Plus Sendungen

Briefe mit Empfangsbestätigung:

- Einschreiben

Pakete:

- PostPac Economy und PostPac Priority
- Zusatzleistung «Signature» (SI)
- Zusatzleistung Dispobox

Expresssendungen:

- Swiss-Express «Mond»

Versände ins Ausland im Rahmen der bilateralen Abkommen:

- Briefe PRIORITY
- Briefe Einschreiben Ausland
- Briefe Kurier Urgent

- PostPac International ECONOMY und PRIORITY

Abholservice:

Mittels Vereinbarung zwischen den Durchführungsstellen und der Schweizerischen Post kann ein Abholservice beansprucht werden.

3.2 Frankierlösungen

3201 Für die Durchführung der Versände stehen den Durchführungsstellen folgende Frankierverfahren zur Verfügung, die je nach Versandart und -gut anzuwenden sind.

- Frankieren Post – für die Tagespost
- PP Frankierung – für Massen- und Grossversände
- WebStamp
- Briefversand easy (nur Inland)
- Paketversand easy (nur Inland)
- Frachtbrief (Paketversand Ausland)

- 3202 Die Durchführungsstellen können grundsätzlich die in Rz 3201 aufgeführten Frankierlösungen entsprechend ihren Bedürfnissen auswählen, sollten jedoch nach Möglichkeiten die kostengünstigste bevorzugen.
- 3203 Die Anwendungskriterien der verschiedenen Frankierlösungen sind im Anhang 2 beschrieben.

3.3 Postaufbereitung und Postaufgabe

- 3301 Auf den Sendungen ist die gewünschte Versandart anzugeben. Nicht speziell gekennzeichnete Briefpostsendungen werden automatisch mit B-Post befördert.
- 3302 Die Postsendungen müssen von den Durchführungsstellen gebündelt pro Versandart und mit den entsprechenden Begleitdokumenten (je nach Frankierlösung) aufgegeben werden. Inlandsendungen sind von Auslandsendungen zu trennen.
- 3303 Der Prozess Vereinfachte Aufgabe und Deklaration (VAD) steht den Durchführungsstellen unter gewissen Bedingungen zur Verfügung. Zur Zielgruppe gehören in erster Linie Drittanbieter (externe Firmen), die Versände von mehreren Mandanten verarbeiten. Bei Interesse können sich die Durchführungsstellen direkt an die Schweizerische Post wenden.
- 3304 Im Weiteren gelten für die Versandaufbereitung für Form, Beschaffenheit, Gestaltung und Adressierung der Postsendungen die Vorgaben der Schweizerischen Post (www.post.ch).

3.4 Postaufgabe durch Dritte (externe Firmen)

- 3401 Die Durchführungsstellen können die Postversände an externe Firmen übertragen. Diesbezüglich bedarf es einer Genehmigung durch das BSV. Ein entsprechender Antrag ist vor der Übergabe der Auftragsarbeiten einzureichen. Es gelten die Bestimmungen der Rz 3301.
- 3402 Die externe Firma führt die Postaufgabe im Namen der auftraggebenden Durchführungsstelle durch. Die Bestimmungen und Richtlinien dieses Kreisschreibens sind von der externen Firma einzuhalten.

- 3403 Die Durchführungsstelle bleibt für die Einhaltung der Bestimmungen und Richtlinien durch die externe Firma verantwortlich.

3.5 Abrechnungsverfahren / Rechnungsweg

- 3501 Für die Abrechnung der von den Ausgleichsfonds zu vergütenden Taxen wird den Durchführungsstellen von der Schweizerischen Post eine Debitorennummer bzw. Rechnungsreferenznummer (RRN) und entsprechende Frankierlizenzen für Produkte und Dienstleistungen zugewiesen.
- 3502 Die Durchführungsstellen dürfen nur die in Rz 3105 aufgeführten Produkte der Schweizerischen Post über diese Debitorennummer bzw. RRN abrechnen.
- 3503 Das BSV behält sich vor, allfällige ungerechtfertigte Gebühren den Durchführungsstellen in Rechnung zu stellen.
- 3504 Die Abrechnung der von den Ausgleichsfonds der Post zu vergütenden Taxen und Gebühren erfolgt monatlich zwischen der ZAS und der Schweizerischen Post. Die Schweizerische Post stellt monatlich eine Sammelrechnung aus.

4. Zweiter Teil: Übernahme der Gebühren im Bereich der PostFinance AG

4.1 Allgemeines

- 4101 Als Zahlungen im Sinne dieser Weisungen gelten Zahlungen gemäss Rz 1001 nach dem Inland und dem Fürstentum Liechtenstein der AHV-Ausgleichskassen, ihrer Zweigstellen (im Sinne von Zweigniederlassungen) und der ZAS, sofern diese ab einem PostFinance-Konto erfolgen.
- 4102 Die Kosten für das Produkt E-Rechnung/eBill der PostFinance AG werden analog den anderen Gebühren durch die Fonds übernommen.

4.2 Verfahren

- 4201 Die im Bereich Zahlungsverkehr zu beachtende Punkte sind in den Weisungen des BSV für die Benützung des EZAG der PostFinance AG enthalten.

4.3 AHV/IV-Rentenzahlung mit dem Auszahlungsschein mit Referenznummer (ASR)

- 4301 Auf schriftlichen Antrag der anspruchsberechtigten Personen können **im Ausnahmefall** AHV/IV-Renten, Hilflosenentschädigungen oder EL-Leistungen mit dem ASR an diejenigen Versicherten ausbezahlt werden, die keinen Zugang zu einem Bank- oder Postkonto haben.
- 4302 Der ASR löst per 1. April 2023 den briefgebundenen Bargeldversand ab und entspricht einer direkten Auszahlung gemäss Artikel 44 Absatz 1 AHVG und Artikel 71 Absatz 3 AHVV. Die Zustellung erfolgt ohne Notwendigkeit eines eigenen Kontos des Empfängers.
- 4303 Der ASR ist eine Dienstleistung der PostFinance AG. Die Nutzung ist von der Ausgleichkasse direkt mit der PostFinance AG abzusprechen.

- 4304 Der ASR kann über die Software der Ausgleichskasse implementiert werden und die Buchungen erfolgen damit automatisch. Er kann aber auch manuell ausgestellt werden. In diesem Fall müssen die Buchungen manuell gemacht werden. Die Kosten der Implementierung in die Software werden von der Ausgleichskasse getragen.
- 4305 Die Nutzungsgebühren der Zustellung durch den ASR sind grundsätzlich der entsprechenden Zahlungsursache zu belasten. Wenn Leistungen anderer Sozialwerke (z.B. EL) gleichzeitig mit der AHV/IV Rente ausbezahlt werden, erfolgt keine Aufteilung der Kosten. Diese werden einzig vom AHV-Fonds übernommen.
- 4306 Die Führung eines Registers ist obligatorisch.

4.4 Abrechnungsverfahren

- 4401 Die PostFinance AG erstellt monatlich zwei Abrechnungen betreffend der von den Ausgleichsfonds zu übernehmen- den Gebühren. Eine Abrechnung für die Gebühren und eine Abrechnung für das Produkt E-Rechnung/e-Bill.
- 4402 Die Abrechnungen werden der ZAS elektronisch zugestellt mit Kopie an das BSV. Die Details der Transaktionen sind in einem angehängten Dossier im Excelformat von der PostFinance AG beizulegen.

5. Diverses

- 5001 Das BSV plausibilisiert die Rechnungen der Schweizerischen Post und der PostFinance AG. Es kann Stichproben und Spezialprüfungen vornehmen.
- 5002 Bei Abweichungen oder problematischen Feststellungen werden die Durchführungsstellen gemäss Rz 2101 und die Drittanbieter gemäss Rz 2102 informiert. Alle involvierten Stellen sind zur Mitwirkung verpflichtet.

6. Inkrafttreten

- 6001 Die vorliegenden Weisungen treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen das Kreisschreiben über die Übernahme der Posttaxen und Postgebühren in den Bereichen Brief- und Paketpost sowie Post-Zahlungsverkehr (KSPF) gültig ab 1. Januar 2001 (Dok. 318.107.03).

Anhang 1

Versandart (Rz 3104)

Von der generellen Versandart «B-Post» für Briefe und «Economy» für Pakete ist in den folgenden Fällen abzuweichen:

Nähere Bezeichnung der zu versendenden Dokumente	generelle Versandart
Aufforderung Auskünfte für Einschätzung und Akontozahlungen zu liefern (Beitragsbereich)	A-Post ¹
Laufende Forderungen und Schlussabrechnungen (Beitragsbereich)	A-Post ¹
Nachforderungen (Beitragsbereich)	A-Post ¹
Vormahnungen und gesetzliche Mahnungen (Beitragsbereich)	A-Post ¹
Rückerstattungsforderungen	A-Post ¹
Schadenersatzverfügungen (Art. 52 Abs. 4 AHVG)	Einschreiben
Informationen an Ehegatten nach Rz 7013 WBB	Einschreiben
Beschwerdeschriften	Einschreiben
Versand Originalakten bzw. -dossiers	Einschreiben
Konkurseingaben	Einschreiben
Übrige Verfügungen	A-Post Plus ² Einschreiben

¹Falls Briefe der Versandart «A-Post» rechtzeitig aufgegeben werden und Gewähr dafür geboten ist, dass die gesetzlichen Zahlungsfristen eingehalten werden können, wird ein Versand mittels B-Post begrüsst.

²Sendungen bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass gegen die Verfügung Einsprache erhoben wird (negative Entscheide), müssen mit der Versandart «Einschreiben» versandt werden. Denn bei der Versandart A-Post Plus kommt dem Zustellungseintrag im Erfassungssystem der Schweizerischen Post nicht die Eigenschaft einer Empfangsbestätigung zu wie bei einer eingeschriebenen Postsendung. Wir empfehlen deshalb grundsätzlich die Versandart «Einschreiben» zu wählen.

Anhang 2

Anwendungskriterien der Frankierlösungen (Rz 3203)

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Frankierlösungen finden Sie unter www.post.ch/frankieren.

Frankierlösung «Frankieren Post»

www.post.ch/frankierenpost

Beschreibung:	Die Post übernimmt im Auftrag der Kunden den gesamten Frankierprozess. Die Sendungen werden in einem Frankierzentrum der Post frankiert.
Anwendung:	Tagespost in höherer Menge
Versandarten:	Einzelsendungen: A und B-Post – Standard-, Midi-, Grossbrief Briefe mit Empfangsbestätigung («Einschreiben») Auslandsendungen
Geeignet für:	Ab 50 Sendungen pro Tag
Nicht geeignet für:	Pakete
Aufbereitung:	Sortiert nach Inland/Ausland, Versandart und ggf. Format Aufgabe mit von der Post zur Verfügung gestelltem Deckblatt in geschlossenen Briefbehältern (BB)
Abgabeort:	Anlieferung durch die Durchführungsstelle bei einer definierten Poststelle oder Abholung durch die Post bei der Durchführungsstelle. Die Abholung kann zwischen der Durchführungsstelle und der Schweizerischen Post vereinbart werden.
Kosten:	Die monatlichen Mindestkosten für die Verarbeitung (Frankieraufwand) betragen CHF 150.00.

Frankierlösung: PP-Frankierung

www.post.ch/pp-frankieren

Beschreibung:	Sendungen sind mit einem PP-Frankiermerkmal und mit einem Aufgabeverzeichnis zu versehen.
Anwendung:	Tagespost - Massenversände
Versandarten:	Massensendungen A und B-Post – Postkarten, Standard-, Midi-, Grossbrief
Geeignet für:	Grundsätzlich für grössere Sendungsmengen ab 50 Sendungen. Unter der Voraussetzung, dass das Aufgabeverzeichnis über den Onlinedienst erstellt wird, können auch weniger als 50 Exemplare mit PP-Frankierung aufgegeben werden. Für Massenversände ab 350 Exemplaren derselben Preisstufe und desselben Absenders kann vom B2-Massensendungstarif profitiert werden.
Weniger geeignet für:	Einzelversände (unter 50 Ex. pro Aufgabe).
Aufbereitung:	Sortiert nach In- und Ausland, Versandart und Format. Aufgabe mit Aufgabeverzeichnis in offenen Briefbehältern (BB). Es ist eine abweichende Retourenadresse im Datamatrix Code mittels Adress-Nr. (AMP-Key) zu hinterlegen.
Abgabeort:	Anlieferung durch die Durchführungsstelle bei einer Poststelle oder Abholung durch die Post bei der Durchführungsstelle. Die Abholung kann zwischen der Durchführungsstelle und der Schweizerischen Post vereinbart werden.

Frankierlösung: WebStamp

www.post.ch/webstamp

Beschreibung:	WebStamp ist eine Onlinefrankierlösung für die Gestaltung und Produktion von individuellen Briefmarken.
Anwendung:	Tagespost – kleine Mengen
Versandarten:	Einzelsendungen: A und B-Post – Standard-, Midi-, Grossbrief Auslandsendungen, insbesondere auch «Einschreiben» (R-Ausland)
Geeignet für:	Einzelbriefe, anstelle einer Frankatur mit konventionellen Briefmarken (Vertragspreis konform)
Nicht geeignet für:	Grossversände - Massenversände
Aufbereitung:	Die Durchführungsstelle erstellt die WebStamp-Frankatur auf dem eignen PC und druckt die Frankatur auf die Umschläge oder auf Klebeetiketten zum späteren Aufkleben auf Briefe Bei Abholung durch die Post: Aufgabe in offenen Briefbehältern (BB).
Abgabeort:	Briefeinwurf (nur uneingeschriebene Briefe) oder Anlieferung durch die Durchführungsstelle bei einer Poststelle oder Abholung durch die Post bei der Durchführungsstelle. Die Abholung kann zwischen der Durchführungsstelle und der Schweizerischen Post vereinbart werden.

Frankierlösung: Briefversand easy

www.post.ch/briefversand-easy

Beschreibung:	Die Durchführungsstellen bringen nur den Barcode mit der «Briefversand-easy»-Frankierlizenznummer mit dem integrierten PP Frankaturvermerk auf den Briefen mit Empfangsbestätigung an. Nach dem Erstellen der Barcodeliste im Doppel ist die Sendung versandbereit. Verrechnet wird die Leistung anhand der auf den Kunden geschlüsselten Frankierlizenznummer im Barcode, die während der Briefverarbeitung gelesen wird.
Anwendung:	Tagespost - Massenversände
Versandarten:	Briefe Inland «Einschreiben»: – Standard-, Midi-, Grossbrief Briefe mit Empfangsbestätigung
Geeignet für:	Nur für Inlandsendungen
Nicht geeignet für:	Auslandsendungen
Aufbereitung:	Die Durchführungsstellen bringen den Barcode auf den Umschlägen oder direkt mit der Empfängeradresse kombiniert im Adressfenster an und erstellen eine Barcodeliste. Der Barcode muss auf «Briefversand easy» geschlüsselt und mit dem PP Vermerk gekennzeichnet sein. Das Erstellen eines PP Lieferscheins/Aufgabenverzeichnisses oder das Anbringen einer Frankatur entfällt. Bei Abholung durch die Post: Aufgabe in offenen Briefbehältern (BB).
Abgabeort:	Anlieferung durch die Durchführungsstelle bei einer Poststelle oder Abholung durch die Post bei der Durchführungsstelle. Die Abholung kann zwischen der Durchführungsstelle und der Schweizerischen Post vereinbart werden.

Frankierlösung: Paketversand easy

[Anleitung für den Paket-Versand](#)

Beschreibung:	Die Durchführungsstellen bringen nur den Barcode mit der «Paketversand-easy»-Frankierlizenznummer auf den Paketen an. Verrechnet wird die Leistung anhand der auf den Kunden geschlüsselten Frankierlizenznummer im Barcode und einer allfälligen Zusatzleistung bei Anfügen eines Produktezusatzlabels (bspw. Priority «PRI» oder Signature «SI»), die während der Paketverarbeitung gelesen wird.
Anwendung:	Pakete Inland; Swiss-Express «Mond» (Briefe und Pakete)
Versandarten:	Pakete Inland (PostPac): Economy; ggf. mit Zusatzleistung: Priority (PRI), Signature (SI) Swiss-Express «Mond» (Briefe und Pakete): ggf. mit Zusatzleistung: Signature (SI)
Geeignet für:	nur für Pakete Inland; Swiss-Express «Mond»
Nicht geeignet für:	Auslandpakete
Aufbereitung:	Die Durchführungsstelle bringen den Barcode und einen allfälligen Produktezusatzlabel direkt auf dem Paket oberhalb der Adresse an. Eine Frankatur entfällt.
Abgabeort:	Anlieferung durch die Durchführungsstelle bei einer Poststelle oder Abholung durch die Post bei der Durchführungsstelle. Die Abholung kann zwischen der Durchführungsstelle und der Schweizerischen Post vereinbart werden.

Frankierlösung: Versandlösung für Geschäftskunden

«Frachtbrief erstellen (gegen Rechnung)»

[Waren ins Ausland senden | Angebote und Preise](#)

Beschreibung:	Die Durchführungsstellen erstellen via Kundenportal Post (www.post.ch/login) einen Frachtbrief für Auslandspakete (Begleitpapiere inkl. Zoll-/Ausfuhrdeklaration/Handelsrechnung)
Anwendung:	Pakete Ausland (PostPac International), Express-Versand ins Ausland (URGENT von FedEx Express)
Versandarten:	PostPac International ECONOMY oder PRIORITY URGENT von FedEx Express
Geeignet für:	Warenversand ins Ausland URGENT: für Dokumente- und Warenversand
Nicht geeignet für:	---
Aufbereitung:	Die Sendungen sind mit einem Frachtbrief zu versehen, der in einer transparenten Dokumententasche auf der Sendung anzubringen ist.
Abgabeort:	Anlieferung durch die Durchführungsstelle bei einer Poststelle oder Abholung durch die Post bei der Durchführungsstelle. Die Abholung kann zwischen der Durchführungsstelle und der Schweizerischen Post vereinbart werden. URGENT-Abholungen können unter Angabe der RRN via 0800 45 45 45 bestellt und organisiert werden.